



§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **S p o r t v e r e i n L e s s e n e.V.** und hat seinen Sitz in Groß Lessen.

Der Gründungstag ist der 2. April 1947.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Sulingen eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung, sowie durch die Satzung der in §3 genannten Organisationen geregelt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts durch Aufnahmeantrag erwerben. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Über eine Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufsuchenden das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 6

Ehrenmitglieder

Langjährigen Mitgliedern über 70 Jahre kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch 2/3 Stimmenmehrheit jeder ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.



§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderhalbjahres,
- b) Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.

Bis zur Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, ein Ruhen der Mitgliedschaft auszusprechen.

§ 8

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (s. § 7 b) kann nur in den nachstehenden bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft innerhalb des Vereins grob verstößt, sowie die Ordnung im Verein und dessen Ansehen gefährdet.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels "Einschreiben" nebst Begründung zuzustellen.

§9

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen für sie zutreffenden Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins und der übergeordneten Fachverbände, sowie deren Beschlüsse und Richtlinien zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, sowie Selbstzucht und Disziplin innerhalb des Vereins zu wahren und den Anordnungen des Vorstandes und der Fachwarte oder Abteilungsleiter nachzukommen;
- c) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.



§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Fachausschüsse

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Barauslagen können erstattet werden.

§ 12 Mitgliederversammlung (Zusammentreten und Vorsitz)

Die den Mitgliedern gegenüber Vorstandsbeschlüssen zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche über 18 Jahre alten Mitglieder haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im 1. Kalendervierteljahr als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im § 13 genannten Aufgaben durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Sulinger Kreiszeitung. Eine Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Darlegung der Gründe die Einberufung dieser Versammlung schriftlich beantragt, durch den Vorstand einberufen.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 18 und 19.

§ 13

Der Jahreshauptversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

§ 14

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Berichte des Vorstandes und der Fachwarte;
- c) Kassenbericht des Kassenwartes;
- d) Bericht der Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung über die Entlastung;
- f) Bestimmung der Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr;
- g) Neuwahlen, soweit erforderlich;
- h) besondere Anträge

§ 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;
- d) dem Schriftführer.

Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Kassenwart auch nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden und der Schriftführer auch nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes) auszuüben. Sollte, ganz gleich Aus welchem



Grunde, ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt ausscheiden, so wird sein Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch ein von den anderen Vorstandmitgliedern bestimmtes Vereinsmitglied kommissarisch besetzt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Zum erweiterten Vorstand, der bei Bedarf auch vergrößert werden kann, gehören auf jeden Fall der Jugendleiter, die Fachwarte (Spartenleiter), der Sozialwart, die Frauenwartin und der Pressewart. Auch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Bei Sitzungen, an der der erweiterte Vorstand teilnimmt, haben die Mitglieder des erweiterten Vorstandes Sitz und Stimme.

Ein Antrag, über den mit Stimmengleichheit abgestimmt wurde, gilt als abgelehnt.

§ 16

Vereinsfachwarte

Die Vereinsfachwarte (Spartenleiter) werden für jede im Verein betriebene Sportart auf die Dauer von 3 Jahren, Übungsleiter auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen, sowie die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 17

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 1 Jahr zu wählenden beiden Prüfer haben mindestens einmal im Jahr eingehende Kassenprüfungen vorzunehmen und über das Ergebnis in einem Bericht den 1. Vorsitzenden zu unterrichten, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet. Das Amt der Kassenprüfer kann in zwei aufeinander folgenden Jahren ausgeübt werden.

§ 18

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn diese 8 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.

Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Gefasste Entschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 19

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, auf die in der Einladung besonders hingewiesen werden muss, ist eine Mehrheit $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (3 § 41 BGB) ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung erforderlich, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung, auf die in der Einladung hingewiesen werden muss, weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.



§ 20

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Sulingen mit der Maßgabe, es zur Neugründung eines gemeinnützigen Sportvereins in den Gemeinden Groß Lessen und Klein Lessen zu verwenden.

§ 21

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 22

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft und setzt die bisherige Satzung außer Kraft.

Groß Lessen, den 06.01.1989